

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0021/2015
	Erstelldatum:	öffentlich 23.06.2015
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Festlegung von erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens Nr. 432 StVO "Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung" in der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	08.07.2015	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt die erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens Nr. 432 StVO „Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung“ in der Stadt Amberg gemäß Sachstandsbericht.

Sachstandsbericht:

Zwei Einzelfälle haben die Notwendigkeit aufgezeigt, einheitliche Vorgaben für die Anordnung des Verkehrszeichen Nr. 432 StVO „Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung“ zu beschließen.

Mit Email vom 15.04.2015 beantragte der Kirchenpfleger der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Paulaner Amberg, zum leichteren Auffinden der Kirche braune Hinweisschilder an der Ampel der Kreuzung Sebastianstraße / Kennedystraße und an der Kreuzung Kennedystraße / Steubenstraße anzubringen. Begründet wurde dies damit, dass die Kirche keinen Kirchturm habe. Nach Einholen von Stellungnahmen der Polizei und des Straßenbaulastträgers lehnte die Straßenverkehrsbehörde den Antrag mit Email vom 05.05.2015 ab. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die gewünschten braunen Hinweisschilder (Zeichen 386.1 StVO) als touristische Beschilderung nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nur äußerst sparsam angewendet werden dürfen (vgl. Anlage 1). An die Auswahl der touristisch bedeutsamen Ziele und die verkehrstechnische Ausführung der touristischen Beschilderung seien deshalb sehr hohe Ansprüche zu stellen. Unberührt vom Antragserfordernis und der Kostentragungspflicht durch den Antragsteller nach § 51 StVO gelte auch hier, dass eine Beschilderung nur dort angeordnet werden dürfe, wo dies aufgrund der besonderen Umstände dringend geboten sei (§ 45 Abs. 9 i.V.m. § 39 Abs. 1 StVO). Die touristische Beschilderung müsse sich in die an den gesamten Verkehr gerichtete Beschilderung inhaltlich und qualitativ einfügen und solle den allseits beklagten „Schilderwald“ nicht noch unnötig vermehren. Sie sei so vorzunehmen, dass sie ihrem Zweck gerecht werde, den Verkehr zu erleichtern und Verkehrsgefahren zu verhüten. Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsablauf hätten dabei Vorrang vor dem touristischen Unterrichtsbedürfnis. In

Anbetracht dieser strengen Vorgaben waren alle Beteiligten übereinstimmend der Überzeugung, dass die Evang.-Luth. Kirche Andreas-Hügel-Haus nicht als bedeutendes Ziel für den Tourismus angesehen werden könne, so dass der Hinweis darauf nicht zwingend erforderlich sei.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass das Verkehrszeichen Nr. 432 StVO (weißer Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) nach der VwV-StVO nur aufgestellt werden dürfe, wenn wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf den zu der Einrichtung führenden Straßen ein öffentliches Interesse an einer solchen Wegweisung bestehe (z.B. zu Sport-, Golfplätzen, Rathaus, Zentrum, Bahnhof, Flughafen, Stadion etc.). Eine solche Situation sei aber hier nicht erkennbar.

Zudem teilte das Tiefbauamt der Stadt Amberg als zuständiger Straßenbaulastträger mit, dass die Beschilderungen im öffentlichen Straßenraum eher reduziert als ausgeweitet werden sollen. Dies entspreche auch der Forderung des Innenministeriums nach einer Verringerung von Verkehrszeichen. Deshalb würden in nächster Zeit im Stadtgebiet etliche Zeichen 432 StVO abgebaut werden. Außerdem würde eine Wegweisung zum Andreas-Hügel-Haus eine Reihe von Folgeanträgen erwarten lassen. Es erfolgte ein Hinweis auf die Neuapostolische Kirche. Außerdem hätte heutzutage fast jeder ein Navi in seinem Auto bzw. könne sich im Internet über den Standort vorab informieren. Der Antrag müsse daher abgelehnt werden.

Als Antwort darauf teilte der Kirchenpfleger mit, dass für ihn nachvollziehbar sei, dass die braunen Hinweisschilder nicht möglich seien. Dies treffe aber nicht auf die Zeichen 432 StVO zu. Er stellte noch einmal klar, dass das Andreas-Hügel-Haus eine Kirche der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paulaner Amberg sei und daher nicht schlechter gestellt werden dürfe als z.B. die katholische Kirche St. Michael. Hier sei an der Köferinger Straße ein weißer Pfeilwegweiser mit der Aufschrift „Kirche St. Michael“ angebracht. Auch an der Bayreuther Straße stehe ein gleiches Zeichen für die „Auferstehungskirche“. Weiterhin stehe an der Kreuzung „Sebastianstraße / Kennedystraße“ ein Hinweiszeichen mit Aufschrift „Stadtteilkommunikationszentrum“. Er stelle sich daher die Frage, ob eine evangelisch-lutherische Kirche weniger „wichtig“ sei. Auch hier dürfte ein öffentliches Interesse bestehen. Präzedenzfälle hätten sich schon vorher bei der Beschilderung der bereits genannten Kirchen ergeben können. Bei der Neuapostolischen Kirche würde es sich im Übrigen um keine anerkannte Kirche handeln. Ein Hinweis auf eine Kirche sollte nicht überflüssig sein, wenn sie nicht leicht zu erkennen sei. Wenn man die Anspielung auf Navigeräte oder „Googlen“ im Internet ernst nehmen würde, müsste man doch alle Hinweisschilder entfernen. Er beantragte daher seinen Antrag im Zuge der Gleichbehandlung erneut zu prüfen.

Weiterhin teilte das Tiefbauamt der Stadt Amberg mit Email vom 21.05.2015 der Verkehrsbehörde mit, dass bei der Straßenlaterne Kaiser-Ludwig-Ring / Einmündung Bahnhofstraße (vgl. Anlage 2) die folgenden Schilder abzubauen seien:

- Stadtmitte
- Amtsgericht
- Ramasuri
- Hotel

Bei der Straßenlaterne Kaiser-Ludwig-Ring / Einmündung Ruoffstraße (vgl. Anlage 3) seien die folgenden Schilder abzubauen:

- Parkplatz Ruoffstraße
- Vermessungsamt
- Finanzbehörde
- Möbel Frauendorfer

Als Begründung wurde angeführt, dass die beiden o.g. Lichtmasten eine an ihnen durchgeführte Standsicherheitsprüfung nur eingeschränkt erfüllte hätten, da aufgrund der oben aufgelisteten Schilder die Windbelastung für den jeweiligen Mast zu groß sei. Die Prüfung ergab, dass die Masten ohne diese Schilder standsicher seien. Die Schilder müssten deshalb abgebaut werden. Daran führe aus standsicherheitstechnischen Gründen kein Weg vorbei.

Der Straßenbaulastträger, die Polizei und die Verkehrsbehörde sind daher der Auffassung, dass die komplette Beschilderung mit Hinweisschildern (Zeichen 432 StVO) in der Stadt Amberg überprüft werden müsse. Dazu sollten Voraussetzungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, um künftig diese Schilder aufzustellen, aber auch um Schilder abzubauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) –StVO (vgl. Anlage 4) sagt dazu folgendes aus:

- 1 I. Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung können sein:
 - Ortsteile (z.B. Parksiedlung, Zentrum, Kurviertel)
 - öffentliche Einrichtungen (z.B. Flughafen, Bahnhof, Rathaus, Messe, Universität, Stadion)
 - Industrie- und Gewerbegebiete
 - Erholungs- und Freizeitgebiete oder –einrichtungen
- 2 II. Zu anderen Zielen darf nur dann so gewiesen werden, wenn dies wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehr unerlässlich ist und auch nur, wenn allgemeine Hin- oder weise wie „Industriegebiet Nord“ nicht ausreichen. Die Verwendung von Logos oder anderen privaten Zusätzen ist nicht zulässig (vgl. VwV zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung; Rn. 1)
- 3 III. Bei touristisch bedeutsamen Zielen ist vorzugsweise eine Beschilderung mit Zeichen 386.1 vorzunehmen, sofern die Richtlinien für touristische Beschilderung (RtB) dies zulassen.

Die VwV-StVO, Anlage 3, Abschnitt 10, Ziffer 1 I. führt aus, dass die Wegweisung den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer über ausreichend leistungsfähige Straßen zügig, sicher und kontinuierlich leiten soll. Hierbei sind die tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse und die Bedeutungen der Straßen zu beachten. Eine Zweckentfremdung der Wegweisung aus Gründen der Werbung ist unzulässig (vgl. Anlage 5).

In einer Besprechung mit Vertretern des Straßenbaulastträgers, der Polizei, der Verkehrsbehörde und der Referatsleitung am 15.06.2015 wurden folgende Voraussetzungen für die zukünftige Beschilderung mit VZ 432 StVO und für den Abbau bereits entsprechender vorhandener Verkehrszeichen empfohlen:

Die Wegweisung mit VZ 432 soll zukünftig in zwei Kategorien eingeteilt werden.

Zu Zielen, die in die erste Kategorie fallen, kann je nach Bedarf an mehreren Stellen mit VZ 432 geleitet werden.

Folgende beispielhafte Ziele fallen in die **erste Kategorie**:

Bahnhof, Polizei, Klinikum, Sportzentrum, CongressCentrum (ACC), Kurfürstenbad, Hochschule, Industrie- und Gewerbegebiete, Mariahilfberg

Zu Zielen, die in die zweite Kategorie fallen, wird i.d.R. nur am letzten Verzweigungspunkt hingewiesen.

Folgende beispielhafte Ziele fallen in die **zweite Kategorie**:

Wertstoffhöfe, Müllumladestation, BRK-Zentrum, öffentliche Toiletten, Amtsgericht, Landgericht, Ämterzentrum, Agentur für Arbeit, Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Landkreis-Betriebshof, Einrichtungen, die überörtlichen Besucherverkehr haben, wie z.B. Tierheim, schlecht auffindbare Sportplätze (Pandurenpark, FSV Gärbershof), Waldfriedhof, Friedhof Ammersricht,

Die evtl. vorhandene Wegweisung zu folgenden beispielhaften Zielen wird entfernt bzw. entsprechende Anträge zukünftig abgelehnt:

Privatunternehmen (wie z.B. Möbelhäuser, Meier-Baustoffe, Bienenhof, Einkaufszentren),

Sparkasse, Schulen, Kindergärten, Altenheime, Kirchen, Hotels, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Oberpfalz TV Fernsehstudio, Festplatz (Raigering), TÜV, DEKRA, Bundeswehrdienstleistungszentrum, Leopoldkaserne, Schweppermannkaserne, Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe, Landwirtschaftsamt und Landwirtschaftl. Berufsschule (gibt es so nicht mehr), Kirche St. Michael, Auferstehungskirche, Stadtteilkommunikationszentrum

Das Ziel „Stadtmitte“ wird in das Parkleitsystem integriert. Das Ziel „Zoll“ wird im Rahmen der überregionalen Beschilderung erfasst.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Verwaltungsvorschrift StVO (Anlage 1)

Lichtbild (Anlage 2)

Lichtbild (Anlage 3)

Verwaltungsvorschrift StVO (Anlage 4)

Verwaltungsvorschrift StVO (Anlage 5)

Beschluss:

08.07.2015

Verkehrsausschuss

SI/VK/39/15

Der Verkehrsausschuss beschließt die erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens Nr. 432 StVO „Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung“ in der Stadt Amberg gemäß Sachstandsbericht.

Protokollnotiz:

Stadtratsmitglied Martin Preuß regte an, die vorgelegte Liste vor einem „Rundumschlag“ nochmals zu überprüfen. Er monierte, dass frühere Anträge auf „Tempo 30“-Markierungen noch nicht umgesetzt seien und nun auf die Schnelle die ganzen Wegweiser entfernt werden sollen. Er bat, dass das Ziel „Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe“ in die zweite Kategorie fallen solle. Weiterhin solle auch zum Luftmuseum ein Wegweiser aufgestellt werden. Herr Oberbürgermeister Cerny erwiderte, dass dieses Ziel mit in das Fußgängerleitsystem aufgenommen werden solle.

Stadtratsmitglied Emilie Leithäuser bat, den Wegweiser zur Schweppermannkaserne nicht zu entfernen.

Stadtratsmitglied Dieter Amann befürwortete eine gesetzeskonforme und konsequente Umsetzung der Wegweisung durch die Verwaltung.

Herr Oberbürgermeister Cerny befürwortete einen langsamen, etappenweisen Abbau der Wegweiser.

Geänderte Beschlussfassung:

Der Verkehrsausschuss beschließt die erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens Nr. 432 StVO „Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung“ in der Stadt Amberg gemäß Sachstandsbericht mit der Maßgabe, dass das Heilpädagogische Zentrum als Ort mit überregionalem Besucherverkehr in die Kategorie 2 aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0